

Die Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht von hauptamtlichen Stiftungs- und Vereinsvorständen

„Hauptamtliche Vorstände oder Geschäftsführer von Stiftungen und Vereinen sind juristisch wie Arbeitgeber zu behandeln und daher von der Pflicht zur Beitragsleistung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie von der Einkommensteuer befreit.“ – Falsch! Der vorliegende Beitrag räumt mit falschen Vorstellungen über Freiheiten und Pflichten von Geschäftsleitungsorganen von Vereinen und Stiftungen auf.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT · EINKOMMENSTEUER · STIFTUNGSVORSTAND · VEREINSVORSTAND

Sozialversicherungspflicht von Vorständen

Die Auffassung vieler hauptamtlicher Vorstandsmitglieder, nicht zur Beitragsleistung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung verpflichtet zu sein, hat ihren Ursprung in den Befreiungstatbeständen für Aktienvorstände und für GmbH-Gesellschaftergeschäftsführer. Diese Fälle, die nach der gesetzlichen Konzeption eigentlich Ausnahmen darstellen, können den Anschein erwecken, Geschäftsleitungsorgane seien generell nicht sozialversicherungspflichtig. In Ermangelung vergleichbarer spezieller Befreiungstatbestände für Vereins- und Stiftungsvorstände ist im Umkehrschluss ausdrücklich festzuhalten, dass Vorstände von eingetragenen Vereinen und Stiftungen in aller Regel zu den abhängig beschäftigten Personen gehören und damit der allgemeinen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dies hat auch das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 19.06.2001 (Az.: B 12 KR 44/00 R) bestätigt und eine direkte oder entsprechende Anwendbarkeit des § 27 Abs. 1 Ziff. 5 SGB III auf Vereinsvorstände ausdrücklich verneint.

Hauptamtliche Vereinsvorstände werden auf Grund eines sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig. Die Richtlinienkompetenz der Vereinsführung liegt bei der Mitgliederversammlung oder einem von ihr gewählten Aufsichtsorgan. Durch die Möglichkeit zur Abberufung kann sie auf die Entscheidungen des Vorstands Einfluss nehmen. Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einer rechtsfähigen Stiftung. Dies liegt vor allem daran, dass den Aufsichtsorganen einer Stiftung eher selten die Möglichkeit direkter Einwirkung auf den Vorstand eingeräumt wird. Vielmehr beschränkt sich die Kontrolle auf Auskunfts- und Rechenschaftspflichten. Dennoch geht die Tendenz der Rechtsprechung dahin, auch die Sozialversicherungspflicht von Stiftungsvorständen zu bejahen. Das Sozialgericht Bremen hatte vor einiger Zeit einen Fall zu entscheiden, in dem ein „geschäftsführender Direktor“ einer gemeinnützigen Stiftung wegen seiner ausschließlichen Fachkompetenz bei der Gestaltung des Inhalts und der Zeit seiner Arbeit praktisch nicht weisungsgebunden war. Dennoch hat das Gericht mit Urteil vom 14.07.2009 (Az.: S 8 R 200/07) die Sozialversicherungspflicht bejaht, da dem Vorstand („Direktor“) das einen Selbstständigen kennzeichnende eigene Unternehmerrisiko fehle. Er erhalte ein festes monatliches Grundgehalt und verfüge nicht über eigene Betriebsstätten. Nach Ansicht der Richter stehe der persönli-

chen Abhängigkeit auch ein gewisser Entscheidungsfreiraum nicht entgegen.

Einkommensteuerpflicht von Vorständen

Der Problematik der Einkommensteuerpflicht von Stiftungs- und Vereinsvorständen hatte sich das Finanzgericht (FG) Berlin im Jahr 2006 anzunehmen. Es entschied darüber, ob ein Stiftungsvorstand gemäß § 19 EStG Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hat. Mit Urteil vom 16.10.2006 (Az 9 K 2168/03) nahm das Gericht mit Verweis auf seine frühere Rechtsprechung unproblematisch an, dass ein hauptamtliches Stiftungsvorstandsmitglied Arbeitnehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 EStG sei. Es stellte zur Begründung auf den Anstellungsvertrag ab, aus dem sich typische Arbeitnehmerrechte wie feste Arbeitszeiten und Erholungsurlaub ergaben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Urteil des FG Berlin mit Urteil vom 18.09.2007 (Az I R 93/06) jedenfalls insofern bestätigt, dass „das FG [...] zutreffend davon ausgegangen [sei], dass [der Stiftungsvorstand] als Arbeitnehmer i. S. von § 19 Abs. 1 EStG [...] für die Klägerin tätig war. Er [habe] ein festes Gehalt [bezogen], [...] feste Arbeitszeiten und Anspruch auf Erholungsurlaub [gehabt]“. Das Revisionsurteil verdeutlicht, dass die Arbeitnehmereigenschaft im Steuerrecht auch bei Stiftungs- und Vereinsvorständen nur im Wege einer umfassenden Gesamtwürdigung des Einzelfalls beurteilt werden kann.

FAZIT

Hauptamtliche Vereinsvorstände unterliegen stets – hauptamtliche Stiftungsvorstände in der Regel – der Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht, da sie regelmäßig Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts sind. Ausnahmen bestätigen jedoch die Regel.

Dietmar Weidlich

Rechtsanwalt
CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/53 03 50-511
dietmar.weidlich@curacon-recht.de